

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1894

144 (29.5.1894)

Beilage zu Nr. 144 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 29. Mai 1894.

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 26. Mai. 23. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Wilhelm.

Am Regierungstisch: der Präsident des Groß. Ministeriums des Innern, Geh. Rath Eisenlohr, später Ministerialrath Dr. Glodner.

Nach Eröffnung der Sitzung tritt das Haus in die Berathung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verbrauchssteuern in den Gemeinden.

Der Berichterstatter, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Dr. Wielandt, glaubt zwar im allgemeinen auf den gedruckten Bericht sich beziehen zu dürfen, möchte es aber doch nicht für unangemessen halten, die Hauptpunkte daraus hier hervorzuheben, zumal da der Bericht erst vor kurzem zur Ausgabe gelangt sei.

Der Gesetzentwurf wolle die sehr kurzen Bestimmungen, welche zur Zeit in den §§ 78 und 79 der Gemeinde- und Städteordnung hinsichtlich der Verbrauchssteuern enthalten seien, ergänzen. Die geltende Hauptbestimmung sei der § 78, welcher z. B. laute:

„Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann eine Verbrauchssteuer eingeführt werden.“

Durch dieselbe dürfen nur solche Gegenstände belastet werden, welche zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind; auch hat die Einführung jeweils nur auf bestimmte Zeit zu erfolgen.“

Der folgende § 79 beschäufte sich zunächst mit der Befreiung der Fabriken von der Verbrauchssteuer hinsichtlich der zum Zwecke der Verarbeitung eingeführten Gegenstände und mit der Rückvergütung für im Wege des Handels ausgeführte, der Verbrauchssteuer unterworfenen Gegenstände; weiter sei festgesetzt, daß die näheren Bestimmungen durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung zu treffen seien, und endlich werde die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in Streitigkeiten über die Verbrauchssteuer festgesetzt.

Der § 78 laute mithin sehr allgemein bezüglich der Bezeichnung der Gegenstände, welche mit der Verbrauchssteuer belastet werden dürfen. Innerhalb des durch die Reichsgesetzgebung gegebenen Rahmens sei der Gemeinde sowohl als auch der Staatsbehörde ein erheblicher Spielraum gewährt. Eine gewisse Beschränkung sei jedoch darin enthalten, daß die Einführung nur auf bestimmte Zeit erfolgen könne; in der Praxis sei es üblich, diese Zeit auf fünf bis sechs Jahre festzusetzen. Diese Bestimmung sei der Rest früherer, noch engeren Vorschriften, wonach die Verbrauchssteuer überhaupt nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden durfte. Auf Grund der bestehenden Bestimmungen seien nun in einer Anzahl von Städten des Landes Verbrauchssteuern eingeführt worden; in Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Pfaffatt und sodann auch, seit nicht so langer Zeit, in Pforzheim. In diesen Städten seien die Tarife keineswegs gleichmäßig gestaltet, sowohl was die Gegenstände der Besteuerung, als was die Höhe der Steuerätze betreffe. Eine gewisse Gleichmäßigkeit bestehe darin, daß die Gegenstände, von denen allein ein erheblicher Ertrag zu erzielen sei, nämlich die dem Massenkonsum dienenden, mit der Abgabe belastet seien, vorzugsweise also solche, welche zum notwendigen Lebensbedarf gehören. Auch hier herrsche aber nicht völlige Gleichmäßigkeit: in allen genannten Städten sei Mehl, Brod und Bier, in allen, mit Ausnahme aber von Mannheim, auch Fleisch mit Detroi belastet. Die Erträge der Verbrauchssteuer seien in finanzieller Beziehung sehr erhebliche, in den meisten Städten werde etwa ein Drittel des sonst ungedeckten Gemeindeaufwands daraus bestritten, in manchen, so z. B. in Mannheim, nur weniger.

Auf dem letzten Landtage sei von den Abgeordneten Muser und Genossen der Antrag auf eine Abänderung des § 78 dahin gestellt worden, daß solche Gegenstände, die, wie Mehl, Brod, Fleisch, Fleischwaren und Feuerungsmaterialien, zu den notwendigen Lebensbedürfnissen gehören, von der Belastung mit Verbrauchssteuer ausgeschlossen würden. Man ging davon aus, daß durch die Belastung dieser Gegenstände vorzugsweise die weniger bemittelten Bevölkerungsklassen getroffen und in weit höherem Grade zur Bestreitung des Gemeindeaufwands herangezogen würden, als ihrer Leistungsfähigkeit entspräche. Die Mehrheit der Zweiten Kammer habe diesen Standpunkt nicht getheilt. Gleichwohl sei sie zu dem Beschlusse gelangt, die Groß. Regierung zu ersuchen, bei der in Aussicht gestellten Revision der Gemeindebesteuergesetzgebung zu erwägen,

a. ob nicht die Gegenstände, welche mit Verbrauchssteuern belegt werden dürfen, sowie die Grenze, bis zu welcher in der Belegung der einzelnen Artikel gegangen werden kann, gesetzlich zu fixiren sei;

b. ob nicht der bei der Berathung der letzten (1892) Novelle zur Gemeindeordnung ausgesprochene Gedanke, wonach in den Gemeinden, in denen Verbrauchssteuern erhoben werden, durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung auf den Bezug der unteren Einkommensteuerebenen zu der direkten

Gemeindebesteuerung soll verzichtet werden dürfen, weiter zu verfolgen sei.

Die Groß. Regierung habe geglaubt, schon jetzt einen Gesetzentwurf vorlegen zu sollen, der einerseits die Gegenstände und die Höchstgrenze für die Verbrauchssteuer fester bestimme, als dies seit der Fall gewesen, und der andererseits dem Gedanken bestimmten Ausdruck gebe, daß die niedrigeren Steuerstufen, da deren Träger von der indirekten Besteuerung verhältnismäßig stärker getroffen werden, von direkten Umlagen auf den Einkommensteuern befreit werden sollen. Dies sei in der Form vorgeschlagen, daß die Städte, in welchen eine Verbrauchssteuer eingeführt sei, berechtigt sein sollen, auf die Umlagen von den mit weniger als 300 M. Steueranschlag veranlagten Einkommen zu verzichten, während diese Befreiung kraft Gesetzes da eintreten solle, wo eine Verbrauchssteuer von Getreide, Mehl, Schwarzbrod oder Kartoffeln erhoben werde. Sodann sei vorgeschlagen, die Gegenstände nach ihrer Gattung genau zu bezeichnen; dabei halte sich der Entwurf wesentlich an die im Zollvereinsvertrag enthaltene Aufzählung, wobei aber der wesentliche Unterschied darin bestehe, daß im Zollvereinsvertrag die Gegenstände nur als Beispiele angeführt seien, hier aber in dem Sinne, daß nur die im Gesetz bezeichneten Gattungen mit Verbrauchssteuer belegt werden dürfen. Bezüglich der unentbehrlichen Nahrungsmittel, nämlich Getreide, Mehl, Schwarzbrod, Kartoffeln, sei die Beschränkung vorgeschlagen, daß sie nur in solchen Gemeinden erhoben werden dürfen, in denen schon dergestalt von diesen Gegenständen Verbrauchssteuer erhoben wird. Letzteres sei zur Zeit hinsichtlich Mehl und Schwarzbrod in allen Städten, bezüglich des Getreides nur in Konstanz und bezüglich der Kartoffeln nirgends der Fall.

Sodann solle nach dem Entwurf das Maß der zu erhebenden Verbrauchssteuer gesetzlich begrenzt werden, und zwar in doppelter Richtung:

bezüglich der einzelnen Gegenstände soweit es sich um notwendige Nahrungsmittel handle, indem hierfür ein Höchstmaß, im wesentlichen anschließend an die zur Zeit in Geltung befindlichen höchsten Sätze, vorgesehn sei, und sodann in Bezug auf den Gesamtertrag, insofern, als ein Verhältnis bestimmt werde zwischen dem, was durch Umlagen erhoben werden muß, und dem, was im Wege der Verbrauchssteuererhebung gedeckt werden darf; auch hier sei an den gegenwärtigen Zustand anzuknüpfen, in dem bestimmt werden solle, daß nur ein Drittel des ungedeckten Gemeindeaufwands durch Verbrauchssteuern angebracht werden dürfe.

Eine gewisse Bestimmung enthalte der Entwurf rein negativ, insofern darin die Vorschrift befinde, wonach bisher die Verbrauchssteuer nur auf bestimmte Zeit eingeführt werden dürfe. Diese Aenderung habe nur den Sinn, daß die bisherige gesetzliche Vorschrift, nicht aber die Möglichkeit, durch Gemeindebeschluß die Erhebung auf eine gewisse Zeit zu beschränken, beseitigt werden solle.

Die Kommission der Zweiten Kammer habe in ihrem Berichte eine ausführliche Darlegung darüber gegeben, wie sie die Einwirkung der Verbrauchssteuer auf die Lebensmittelpreise auffasse und wiefern es gerechtfertigt sei, deshalb der Verbrauchsbesteuerung Schranken zu ziehen. Sie gehe davon aus, daß die Verbrauchssteuern einen sehr wichtigen Bestandteil der Einnahmen der Städte bilden; sodann werde darauf hingewiesen, daß die Verbrauchssteuer sei von keinem erheblichen oder meßbaren Einfluß auf die Lebensmittelpreise und es sei daher die Anschauung nicht berechtigt, als ob sie die Lebensmittel verteuere; insbesondere sei keine Minderung der Preise im Falle der Aufhebung der gegenwärtig eingeführten Verbrauchssteuern zu erwarten. Eben deshalb sei die Kommission der Zweiten Kammer auch dagegen, daß man die Freilassung der unteren Klassen von der Einkommensteuer damit begründe, daß die weniger Bemittelten vermöge der Verbrauchssteuer einen für ihre Verhältnisse erheblichen Theil des Gemeindeaufwands trügen. Deshalb — neben andern Gründen — sei die Kommission und so auch die Mehrheit des andern Hohen Hauses zu dem Ergebnisse gelangt, daß der § 79 b. des Entwurfs abzulehnen sei. Die Zweite Kammer habe also gerade den zweiten Theil ihrer im Jahre 1892 gegebenen Anregung als zur Zeit nicht weiter zu verfolgen bezeichnet. Im übrigen habe die Mehrheit der Zweiten Kammer gleichwohl dem Entwurfe hinsichtlich der Abgrenzung der Verbrauchssteuer keinen Widerstand entgegensetzt. Die von ihr beschlossenen Abänderungen seien fast nur auf die Fassung bezüglich, eine neue Bestimmung dagegen, die sich in der gleichen Richtung bewege, wie die Vorschläge der Groß. Regierung, habe sie beigefügt, daß nämlich die zur Zeit bezüglich des Getreides, des Mehles und des Schwarzbrodes in den einzelnen Städten bestehenden Sätzen überhaupt nicht mehr erhöht werden dürfen. Die Groß. Regierung habe das nicht vorgeschlagen gehabt; die Zweite Kammer habe aber diese Beschränkung als eine gewisse Gegentzession für den Strich des § 79 b. betrachtet.

Die Kommission habe sich die Frage gestellt, ob hier nach der Entwurf überhaupt noch einen erheblichen Werth habe und ob seine Einzelbestimmungen so werthvoll seien, daß ohne einen gegenwärtigen dringenden Anlaß zur sonstigen Revision des Gemeindebesteuersystems auf

den Entwurf im Einzelnen einzugehen sei, sie habe das bejaht, da einzelne der vorgeschlagenen Bestimmungen, wenn ihnen auch eine Dringlichkeit nicht zukomme, doch als zweckmäßige Verbesserungen der bestehenden Gesetzgebung erschienen. Besonders sei die Bestimmung, wonach die Einführung der Verbrauchssteuer nicht mehr auf bestimmte Zeit beschränkt sei, von Werth, weil sie die Gemeinde, welche die Einführung einmal beschlossen habe, in der Forterhebung sichere und eine feste Basis für den Gemeindehaushalt gebe, auch besonders die Weitererhebung der Verbrauchssteuer einer Agitation entricke, die nicht selten über das Ziel hinausgehe.

Was die Freilassung der unteren Einkommensteuerebenen von Gemeindeumlagen betreffe (§ 79 b.), so sei die Kommission der Meinung, es handle sich hierbei um eine Frage von so großer politischer und gemeindepolitischer Bedeutung, daß es nicht zweckmäßig sei, dieselbe außerhalb des Zusammenhangs mit einer allgemeinen Revision der Gemeindebesteuerung zu regeln.

Im übrigen werde auf die einzelnen Punkte bei der speziellen Berathung einzugehen sein.

Der Antrag der Kommission gehe dahin:

Hoch. Erste Kammer wolle dem Gesetzentwurfe in der Fassung, wie sie in der Anlage des Kommissionsberichts bezeichnet sei, ihre Zustimmung ertheilen.

Die beiden wesentlichsten Abänderungen gegenüber der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung bestehen darnach in folgendem:

1. Kartoffeln, Milch und Speisefette sollen von der Verbrauchssteuer unbedingt ausgeschlossen sein;
2. der Zusatz der Zweiten Kammer, daß die Abgabefälle für Mehl, Getreide und Schwarzbrod, wie sie bei Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes bestehen, keinesfalls erhöht werden dürfen, soll gestrichen werden.

Ministerialpräsident Geh. Rath Eisenlohr hebt hervor, daß, wie auch aus dem eingehenden Vortrage des Herrn Berichterstatters zu entnehmen sei, der vorliegende Entwurf ein doppeltes Ziel verfolge: er wolle einmal dem bisherigen unumgrenzten freien Ermessen des Bürgerausschusses und des Ministeriums des Innern, eine Verbrauchssteuer einzuführen und damit eine bedeutende Umlagerung in der Vertheilung der Steuerlast hervorzurufen, gewisse Schranken ziehen und zweitens wolle er sicherstellen, daß der Verbrauch in einer Weise besteuert werde, welche einer gerechten Steuerpolitik entspreche. In letzterer Beziehung könne Redner sich mit dem Antrage der Kommission des Hohen Hauses leider nicht einverstanden erklären. Zwar erkenne er an, daß der Kommissionsbericht den Wünschen der Groß. Regierung entgegenzukommen bestrebt sei, er glaube aber nicht, daß sich der Antrag mit diesen Wünschen vereinigen lasse.

Er sei überzeugt, daß die Verbrauchssteuer für die Stadtgemeinden eine werthvolle Hilfsquelle darstelle, welche nicht aufzugeben und an und für sich auch nicht mit einer ungerechten Belastung verbunden sei. Dagegen aber, daß man solche Gegenstände, welche zu den notwendigsten Lebensbedürfnissen des Volkes gehören, womöglich nicht belasten sollte, werde wohl kaum eine begründete Einwendung zu erheben sein. Denn es sei zweifellos, daß, wenn eine solche Verbrauchssteuer auf die Konsumenten abgewälzt werde, damit eine ungerechte Belastung der unteren Klassen eintrete, insofern in diesen Klassen der Einzelne verhältnismäßig viel mehr Brod konsumire als in den oberen Klassen; ungerecht würde die Besteuerung der notwendigen Lebensmittel außerdem auch deshalb, weil die Belastung die einzelnen Familien im Verhältniß ihrer Kopffzahl treffe.

Nun wende man ein, es finde eine Ueberwälzung auf die Konsumenten nicht statt. Der Kommissionsbericht des andern Hohen Hauses verlege dies darzulegen. Wer zahle dann aber eigentlich das Detroi? Redner habe die Ueberzeugung, daß jede Erhöhung der Produktionskosten das Bestreben der Produzenten wecke, dieselbe auf die Käufer der Produkte abzuwälzen. Dies Bestreben sei auch ganz gerechtfertigt, nur bleibe die Frage, ob es dem Produzenten gelinge. Es werde ihm um so leichter gelingen, je mehr er in der Lage sei, seinerseits den Preis der Waare zu bestimmen. Gerade beim Absatze von Brod sei dies besonders leicht. Es handle sich um Produkte, die dem Abnehmer in täglich frischbereitetem Zustande geliefert werden müssen; eine nennenswerthe Einfuhr von auswärtig sei ausgeschlossen; auch innerhalb der Stadt selbst sei die Konkurrenz beschränkt, da die Verbraucher stets beim nächsten Bäcker kaufen und wegen eines geringen Preisunterschieds sich nicht dem Bäcker in einem entlegenen Stadttheile zuwenden. Dazu komme die Erfahrung, daß die Bäcker sehr wenig geneigt seien, die Brodpreise mit den Getreidepreisen, wenn diese sinken, in Einklang zu bringen.

Weil sonach das Unbestreitbare vorhandene, auf Abwälzung gerichtete Bestreben der Produzenten in der Regel von Erfolg begleitet sei, deshalb gehe das Bestreben der Groß. Regierung dahin, die Belastung von Brod und Mehl so viel als möglich aus dem Detroitarif zu entfernen. Sie befinde sich dabei in Uebereinstimmung mit allen benachbarten Staaten. In Frankreich, das so sehr hohes Detroi erhebe, sei Mehl, Brod und Getreide von jeder Belastung durchweg ausgenommen. Auch in Preußen

sein nach dem neuen Gesetze über die Kommunalbesteuerung diese Gegenstände von der Abgabe ausdrücklich ausgeschlossen, ebenso in Württemberg, in der bayrischen Rheinpfalz und in Thüringen; zugelassen sei die Belastung zwar im rechtsrheinischen Bayern, doch werde dort nur ein geringer Gebrauch davon gemacht, da dort die städtischen Finanzen hauptsächlich auf den Zuschlägen zur Biersteuer beruhen.

Von besonderem Gewicht sei gerade in Deutschland der weitere Grund, daß es nicht angemessen erscheine, das Brod durch Octroi noch mehr zu verteuern, solange durch die Getreidezölle, die Redner im Interesse der Landwirtschaft für durchaus geboten halte, eine künstliche Erhöhung des Getreidepreises stattfinden.

Die Verhältnisse der Landwirtschaft seien für die vorliegende Frage auch noch unter einem anderen Gesichtspunkte in Betracht zu ziehen; er wundere sich, daß Vertreter der agrarischen Interessen hierauf bis jetzt nicht abgehoben haben: eine Ueberwälzung des Octrois von städtischen Produzenten (Bäcker) auf die den Rohstoff liefernde Landwirtschaft sei leicht auszuführen. Eine solche Theilnahme der landwirtschaftlichen Bevölkerung an den städtischen Lasten würde aber sehr zu beklagen sein.

Sei es hiernach grundsätzlich gerechtfertigt, Mehl, Getreide und Brod vom Octroi gänzlich auszuschließen, so habe die Großh. Regierung doch diesen radikalen Schritt nicht thun wollen, weil erfahrungsgemäß bestehende Steuern stets leichter ertragen werden als neue Steuern, zu denen die Städte bei Verschließung ihrer dermaligen Einnahmequellen greifen müßten. Zweifelhaft sei es überdies, ob im Falle der Aufhebung den Konsumenten die Rücküberwälzung auf die Produzenten gelingen und eine Erleichterung überhaupt zu Theil werden würde. Deshalb soll die Besteuerung der fraglichen Gegenstände da, wo sie zur Zeit besteht, unberührt bleiben, jedoch in gewissen Schranken; wo sie aber nicht besteht, da solle sie nicht mehr eingeführt werden. Die Großh. Regierung sei hierbei zugleich von dem Wunsche geleitet gewesen, die Stetigkeit der städtischen Finanzen zu wahren. Mit der Beibehaltung des Mehloctrois habe aber nach der Absicht der Regierung eine Befreiung der unteren Klassen von den direkten Umlagen (Einkommensteuer) eintreten sollen. Zu Redners Ueberraschung sei die letztere Maßnahme im anderen Hohen Hause auf erhebliche Bedenken gestoßen und die Großh. Regierung habe sich schließlich, da für die Annahme des § 79b. des Entwurfs keine Aussicht bestand, damit einverstanden erklärt, daß diese Frage bis zur Neuordnung des Gemeindebesteuernswesens im ganzen ausgesetzt werde. Die Hohe Zweite Kammer habe dafür eine Segentonzession gewährt, indem sie nicht nur die im allgemeinen vorgeschlagenen Höchstsätze für das Octroi auf gewisse Lebensmittel annahm, sondern die weitere Beschränkung beifügte, daß für Mehl, Brod und Getreide in denjenigen Städten, wo ein Octroi davon erhoben werde, künftig keine Erhöhung mehr eintreten dürfe.

Gegen diese Bestimmung habe sich nun im Schoße der Kommission dieses Hohen Hauses lebhafter Widerspruch erhoben; man habe schließlich zwar zugestanden, daß die Einführung einer Verbrauchssteuer auf die fraglichen Gegenstände zwar in denjenigen Städten auszuschließen sei, wo sie noch nicht besteht, man habe aber ein Gebot der Billigkeit darin erblickt, daß den anderen Städten, die bereits eine solche Steuer haben, gestattet werde, nachträglich auf den Maximalsatz hinaufzugehen. Der gegenwärtige Zustand in diesen Städten solle denn auch durch die fragliche Bestimmung aufrecht erhalten werden; was aber nach Ansicht der Großh. Regierung nicht zugegeben werden solle, das sei die nachträgliche Erhöhung der Besteuerung jener notwendigen Lebensbedürfnisse. Grachte man dies für unbillig, so müsse man es ebenso für unbillig erachten, wenn denjenigen Städten, die die Steuer bis jetzt noch gar nicht haben, die Einführung gänzlich verweigert werde. Die Großh. Regierung müsse deshalb darauf bestehen, daß die in Rede stehende Bestimmung aufrecht erhalten bleibe.

Das neue preussische Gesetz über die Kommunalbesteuerung enthalte ganz dieselbe Bestimmung, welche hier vorgeschlagen sei.

Die finanziellen Folgen werde ein Beispiel klar machen: Die Stadt Freiburg erhebe zur Zeit von Mehl und Brod 48000 M. Abgabe, eine schon recht ansehnliche Summe im Verhältnis zur Einwohnerzahl; würde dort der Satz von 80 Pf. (für Mehl) auf den Höchstbetrag von 1 M. 40 Pf. gesteigert, so würde dies ein Mehr von 36000 M., im Ganzen eine Belastung von 84000 M. ergeben: berücksichtige man die Bevölkerungszahl der Stadt, so werde man ermessen, wie schwer die unteren Klassen hiermit belastet würden, während durch eine Erhöhung der Umlage um nur 3 Pfennig, die wohl in keiner Richtung Bedenken erwecken könnte, finanziell das gleiche Resultat erzielt würde.

Die Großh. Regierung lege auf die Annahme des Vorschlags des anderen Hohen Hauses um so mehr Werth, als es ihr erwünscht sei, daß eine Konsolidirung der Verbrauchssteuerverhältnisse eintrete. Wenn sie nun aber darauf verzichte, die Weitererhebung der Abgabe je nach Ablauf einer bestimmten Frist an ihre erneute Genehmigung zu knüpfen, so müsse sichergestellt werden, daß die auf die Dauer erfolgende Einführung noch Gegenstand und Steuerfakt, ihren Anschauungen über eine billige und gerechte Vertheilung der Lasten entspreche.

Bisher seien nun freilich die Städte hinsichtlich der für die indirekte Besteuerung hervorragend geeigneten Gegenstände: Wein und Bier erheblich beschränkt gewesen. Nach einer Erklärung des preussischen Finanzministers bestünde aber Aussicht, daß diese Beschränkung in näherer Zeit fallen werde. Um so weniger Grund sei jetzt vor-

handen, eine nachträgliche Erhöhung des Octrois auf Mehl und Brod zuzulassen.

Wenn die von der Zweiten Kammer beschlossene Kompromißbestimmung in diesem Hohen Hause nicht zur Annahme gelange, so werde sich die Großh. Regierung vor die Frage gestellt sehen, ob die ganze Regelung der Materie nicht auf einen späteren Zeitpunkt aufzuschieben wäre.

Mit den übrigen Vorschlägen der Kommission sei die Großh. Regierung einverstanden.

Geheimer Kommerzienrath Dissené ist befriedigt über die Erklärung des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern, daß die Großh. Regierung keine gegenwärtige Stellung zu der Octroi-erhebung einnehme, wie dies auch theilweise in dem vorliegenden Gesetzesentwurfe selbst zum Ausdruck komme. Wenn aber die Großh. Regierung glaube, besonderen Werth darauf legen zu sollen, daß eine Beschränkung der Octroi-erhebung ausgesprochen werde, so könne Redner dem nur bis zu einem gewissen Grade folgen. Er glaube nicht, daß dies durch Gesetz zu geschehen habe; eine Beschränkung werde durch die Verhältnisse selbst gegeben, sofern und soweit sie möglich sei.

Das Octroi sei für die Städte nicht entbehrlich, weil die unteren Klassen nur im Wege der indirekten Besteuerung in angemessener Weise zur Befreiung des Gemeindefinanzs herangezogen werden können; diese Art der Heranziehung sei nicht nur zweckmäßig, sondern geradezu eine Forderung der Gerechtigkeit. Mehr und mehr gelange man zu der Ueberzeugung, daß die Zahl der Wohlhabenden viel zu gering ist, die großen Ausgaben zu decken, die in steigender Proportion an unsere Städte herantreten; es bleibe nichts übrig, als auch die minder bemittelten Klassen an der Befreiung dieser Aufwendungen theil nehmen zu lassen. Man könne wohl sagen, das Einkommen des kleinen Mannes sei gegenüber dem Ausgabeetat einer Stadt ein sehr geringes; multipliziere man aber das kleine Einkommen durch die Zahl der Steuerträger, so komme eine so große Summe heraus, daß die Gemeindebesteuerung sie nicht wohl ignoriren könne. Gewisse Rücksichten seien dabei allerdings zu nehmen, namentlich darin, daß bestimmte Grenzen eingehalten und ganz besonders, daß die richtigen Modalitäten der Besteuerung gewählt werden. Die direkte Steuer sei nun aber die denkbar ungeeignetste Besteuerungsart für den kleinen Mann. Die Zahlung sei notwendig an bestimmte Termine geknüpft, das lege voraus, daß im voraus daranhin gearbeitet werde. Das Spartalent sei aber gerade bei den minder bemittelten Klassen vielfach nicht befaßers angebildet. Sehe man sich die Modalitäten einer Stadtgemeinde an, so zeige sich, auf welche Schwierigkeiten die Erhebung stöße; die Betriebskosten seien bei den unteren Steuerklassen unüberwindlich groß. Daraus folge auch, wie demoralisierend und schädigend die Erhebung der direkten Steuern einwirke, denn die fortgesetzte Betreibung könne nur die Folge haben, das Selbstgefühl des kleinen Mannes zu untergraben und seine materielle Existenz zu gefährden.

Auf die hiermit zusammenhängende Frage, ob nicht unter gewissen Voraussetzungen der kleine Mann von direkten Gemeindesteuern zu befreien sei, wolle Redner aus dem vom Herrn Berichterstatter angeführten Grunde jetzt nicht näher eingehen. Er habe aber bei seiner Ausführung das gegenseitige Konkurrenzverhältnis der Städte im Auge. Jede Stadt, die sei Fremder oder Industriestadt, sei der Konkurrenz ausgesetzt und müsse heutzutage alle ihre Kräfte mobil machen, um sich in diesem Kampfe zu behaupten. Möthige man nun einen Theil der Städte, auf Einnahmequellen zu verzichten, welche anderen offen stehen, so bedeutet dies ihr Untertreten im Konkurrenzkampfe. In welchem geringem Maße in unseren Städten die Quelle der indirekten Besteuerung ausgebeutet werde, ergebe sich aus der Vergleichung folgender Zahlen: in Mannheim betrage das Octroi nur 10 Proz. des Bruttoertrags der direkten Gemeindeabgaben, in Wiesbaden 34 Proz., in Darmstadt 36 Proz., in Straßburg und München aber etwa 83 Proz. Gerade Mannheim habe scharf zu konkurriren mit den rheinischen Städten, besonders Mainz, Osnabrück und Worms, wo die indirekten Steuern sehr ausgebildet seien. Gehe man in Mannheim nicht in gleicher Weise vor, so werde Erhöhung der direkten Gemeindesteuern nöthig fallen, daraus erwachse aber für die Stadt ein großer Schaden, weil erfahrungsgemäß jeder, der einen neuen Wohnsitz, zumal für eine industrielle oder Handelsniederlassung auswähle, sich sehr sorgfältig über alle örtlichen Verhältnisse und insbesondere auch die direkten Gemeindesteuern zu erkundigen pflege.

Was die Frage der Abwälzung betreffe, so lege Redner für seine Person keinen so großen Werth darauf, ob die Abwälzung thatsächlich stattfinden oder nicht. Er weise nur darauf hin, daß das Octroi durchschnittlich nur 2 Proz. des Wertes des belasteten Gegenstandes betrage. In jedem Falle komme aber dem gegenüber in Betracht, daß die Städte den Arbeitern erheblich mehr Arbeitsgelegenheit bieten. Dies komme auch in den thatsächlich viel höheren städtischen Arbeitslöhnen zum Ausdruck. Aus diesem Grunde sei es nicht ungerecht, auch die unteren Klassen zur Deckung des städtischen Aufwands mit heranzuziehen. Noch eines komme für Redner in Betracht: keine Genossenschaft gebe es in der Welt, die ihren Angehörigen gestatten könnte, nur an den Vortheilen und nicht zugleich auch an den Lasten der Gesamtheit theil zu nehmen; die weniger bemittelten Kreise könnten aber nur durch Abgaben auf Gegenstände des allgemeinen Konsums herangezogen werden. Die Eigenschaft der Reproduktivität komme besonders der indirekten Gemeindesteuer zu; er erinnere an das, was von der Stadt ihren Einwohnern geboten werde, an Schulen, Turnhallen, Badanstalten u. s. w. In Mannheim seien

25 Proz. der gesammten städtischen Ausgaben der Besserhaltung des Boofes der minderbemittelten Klassen gewidmet; er sei stolz darauf und freue sich, daß es in anderen Städten ähnlich liege. Billig sei es, daß man nun aber auch verlange, daß diese Klassen auch ihrerseits ihre Pflicht der Gemeinde gegenüber erfüllen.

Weil Redner so großen Werth auf die Freiheit der Städte in Fragen der Verbrauchsbesteuerung lege, so bedauere er die Einschränkung im Wege der Gesetzgebung; er würde diese nur dann für gerechtfertigt halten können, wenn dargethan wäre, daß niemals die badiischen Städte von dieser Freiheit einen unrichtigen Gebrauch gemacht haben. Eher sei aber wohl der gegentheilige Vorwurf berechtigt, daß sie es bisher versäumt haben, die indirekte Besteuerung zu entwickeln. Während nämlich z. B. in Mannheim von 1861 bis 1892 das Umlagebetreffnis pro Kopf auf das Bierzehnfache gestiegen sei, sei in der gleichen Zeit das Betreffnis der indirekten Abgaben sogar etwas zurückgegangen; das Fazit seien 8 Millionen Schulden und bringende Ausgaben im Betrage von 6—7 Millionen. Diese Lage gebiete, zu denjenigen Steuer zu greifen, die am wenigsten hart treffe. Zu bedauern wäre es, wenn jetzt mit einem Male in die Weiterentwicklung der indirekten Besteuerung hemmend eingegriffen werden solle, wenngleich auch keine Stadt zur Verabfolgung ihrer dermaligen Verbrauchssteuer genöthigt werde. Denn Niemand wisse, wie sich die Verhältnisse in Zukunft gestalten und ob nicht vielleicht andere erhebliche Gründe künftig für die Einführung weiterer Verbrauchssteuern sprechen werden.

Eine Beschränkung sei wohl nöthig, eine solche sei aber gegeben durch die Stellung der Parteien innerhalb der Gemeinde. Man erzähle sich von einer Stadt, daß dort eine Partei das Octroi so lange bekämpft habe, als sie nicht am Ruder war, und dann, als sie an's Ruder gelangte, die vorgefundene Einrichtung wohl in Ehren gehalten habe. Diese Partei, die jetzt nicht mehr die leitende sei, werde stets ein scharfes Auge auf das Octroi haben, wie ja auch die in der letzten Tagung des Landtags von ihr ausgegangene Anregung zeige. Neben dieser Begrenzung gebe es aber schon jetzt eine weitere, die Redner viel mehr Vertrauen einflöße: die Aufsicht der Großh. Regierung. Nach den gegenwärtig geltenden Bestimmungen habe die Großh. Regierung es in der Hand, ab- und zuzugeben; wenn neue Anforderungen an die Gemeinde herantreten, so werde die Großh. Regierung je nach Umständen einer Erhöhung der Verbrauchssteuer nicht widerstreben. Setze aber das Gesetz Schranken, so sei das ausgeschlossen.

Ein Punkt in dem Entwurfe, wie er aus der Berathung des anderen Hohen Hauses hervorgegangen, sei Redner sehr wenig sympathisch: die differentielle Behandlung der Städte untereinander. Er könne sich nicht davon überzeugen, daß die Städte nicht mit gleichen Waffen ausgerüstet sein sollen. Wenn bisher eine Stadt von der Einführung des Octrois abgesehen habe, so folge daraus nicht, daß hier auch künftig kein Grund für die Einführung eintreten werde, im Gegentheil sei anzunehmen, daß hier einmal ganz dieselbe Phase der Entwicklung eintreten werde, welche in anderen Städten die Einführung schon früher bedingte. Gleiche Behandlung aller Städte sei billig.

Neben manchen Schattenseiten habe der Entwurf auch sein Gutes, so vor allem, daß künftig gestattet werden solle, die Verbrauchssteuer nicht mehr nur auf bestimmte Frist, sondern auf unbestimmte Zeit zu bewilligen. Wer gesehen habe, welchen Schaden gerade diese bisherige Beschränkung gestiftet habe, müsse schon deshalb das Gesetz für der Annahme werth erachten. Redner werde für das Gesetz stimmen.

Herr Ferdinand v. Bodman nimmt hinsichtlich der grundsätzlichen Anschauungen einen von dem des Vorredners verschiedenen Standpunkt ein. Darüber, daß, soweit möglich, nicht auch nöthige Verbrauchsgegenstände mit Abgabe belastet werden sollen, sei er mit der Auffassung der Großh. Regierung völlig einverstanden. Vorredner habe die Möglichkeit betont, daß man künftig sich zur Neueinführung von Verbrauchssteuern genöthigt sehen könne. Auch in den Verhandlungen des preussischen Abgeordnetenhauses sei darauf hingewiesen worden, wie unmöglich es sei, die Bedürfnisse der Städte nur aus den direkten Steuern zu decken, weil sonst die Auswanderung aller hervorragenden Kapitalkräfte, namentlich aus den Industriestädten zu befürchten wäre. Der preussische Finanzminister habe eine Ausdehnung der Verbrauchssteuern für die Gemeinden in Aussicht gestellt; diese werde sich aber doch nur in gewissen Grenzen bewegen. Aus der Besteuerung von Luxusgegenständen werde man nach der Natur der Sache große Mittel nicht gewinnen können. Eine vollständige Unterwerfung des Octroi auf Brod und Mehl würde Redner außerordentlich sympathisch sein. Es sei indessen erfahrungsgemäß richtig, wenn man annehme, daß die Aufhebung jener Abgaben leblich zu Gunsten der Bäcker und Müller ausfallen würde. Diese benötigen jede Gelegenheit, den Verkaufspreis zu steigern im Mißverhältnis zu den Getreidepreisen. Die Mehl- und Brodsteuer werde also zweifellos auf die Konsumenten überwälzt. Brod sei ein notwendiges Lebensmittel, je geringer die Wohlhabenheit, desto größer der Brodkonsum.

Was die Abwälzung der Verbrauchssteuer auf die Landwirtschaft belange, so habe Redner keinen Zweifel, daß der Landwirth, wie in vielen Fällen, so auch hier der schwächere Theil sei. Aber gerade bei Getreide und Mehl werde die Frage praktisch sehr wenig zur Geltung kommen, denn in den Städten werde der Verbrauch zum großen Theil durch ausländisches Getreide gedeckt. Mit der Ausführung des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern stimme Redner darin nicht überein, daß der gegenwärtige geringe Getreidezoll das Brod verteuere. Im großen und ganzen sei es klar, daß ein so geringer

Zoll auf den Brodpreis einen Einfluß kaum ausüben, oder doch nicht auszuüben berechtigt sei; von den Bäckern werde er freilich als Vorwand benützt, um theuere Preise zu machen.

Die agrarische Seite sei von sehr viel größerer Bedeutung da, wo die einheimische Landwirtschaft das Angebot bewirke: bei Milch, Butter und Kartoffeln; hier sei es gewiß richtig, daß die einheimische Landwirtschaft das Octroi zu tragen hätte.

Grundsätzlich sei Redner also für die Octroifreiheit von Brod und Mehl. Die Groß-Regierung habe den Befehl der Städte geachtet. Redner anerkenne diese Schonung, könne sich aber nicht dem Standpunkt nähern, daß es nicht doch eine Härte und Unbilligkeit sei, die verschiedenen Städte ungleich zu behandeln. Wenn in Mannheim 1 M. 40 Pf. erhoben werden, so müsse dies für die Zukunft auch den anderen Städten gestattet werden. Etwas anders verhalte es sich mit der Unterfagung des Octrois auf Mehl u. s. w. in jenen Städten, wo solches bisher noch gar nicht erhoben wurde. Dagegen sei es unbillig, die Gemeinden, die bei Einführung der Verbrauchssteuer auf die unteren Bevölkerungsklassen Rücksicht genommen hatten, dafür zu bestrafen, indem man den hier gerade zufällig bestehenden Zustand ein für allemal festlege. Deshalb sei in der Kommission die Ansicht ausgesprochen worden, es sei nur ein Maximalsatz festzusetzen, und man habe der Groß-Regierung die Zustimmung leichter machen wollen, indem man die Unterfagung für die Gemeinden billigte, in denen es z. B. noch kein Octroi auf die fraglichen Gegenstände gebe.

Die Bedeutung, welche dem Striche des von der zweiten Kammer beschlossenen Zusatzes zukomme, sei übrigens nicht so groß, weil die Einführung jeder Verbrauchssteuerordnung auch künftig immer noch der Staatsgenehmigung bedürfe. Redner möchte glauben, daß es für die Groß-Regierung eher erwünscht sein sollte, ihre Entscheidung je nach den Bedürfnissen der einzelnen Stadt individualisieren zu können.

Auf die Frage der Umlagebefreiung der unteren Klassen wolle er nicht eingehen, weil auch er derselben eine so große Tragweite beimesse, daß sie nicht nur nebenbei erledigt werden dürfe.

Eine Gegenkonzeption glaubte die Kommission der Groß-Regierung in noch erheblicherem Maße als die zweite Kammer geboten zu haben, indem das Verbot der Besteuerung von Milch, Butter und Kartoffeln beigelegt wurde.

Was den Höchstfuß bei Fleisch betreffe, so billige er, daß die Groß-Regierung nicht weiter gegangen sei, denn nach der Art der Erhebung der Abgabe vom Fleisch, welche pro Stück entrichtet werde, vollziehe sich die Abwälzung hier viel leichter zu Ungunsten gerade der wohlhabenden Klassen, welche die theueren Stücke des Schlachtviehes konsumieren. In der Hauptsache freilich trage der Landwirth die Abgabe; der Schlächter erhebe sie zweimal, zuerst vom Verkäufer und dann vom Konsumenten.

Anzuerkennen sei, daß die Abgabe für Heizmaterial nicht beschränkt wurde, denn wenn die wohlhabenden Klassen von einem Gegenstande mehr Gebrauch machen als die anderen, so treffe das gerade hier zu. Die Belegung des Heizmaterials mit Verbrauchssteuer würde geradezu progressiv.

Ministerialpräsident Geh. Rath Eisenlohr weist gegen über den Bedenken des Geh. Kommerzienraths Dittene darauf hin, daß die Regierung weit entfernt sei, vom Octroi für die Zukunft absehen oder auch dessen Ertrag schmälern zu wollen. Auch die Befürchtung sei nicht begründet, als ob in Zukunft überhaupt eine Erhöhung des Octrois nicht zulässig sein solle. Das beabsichtigte Verbot der Erhöhung beziehe sich nur auf die gegenwärtigen Abgabesätze für Mehl, Getreide und Schwarzbrot, nicht aber auf das dermalige Verhältnis zwischen dem Aufkommen der Verbrauchssteuern und jenem der Umlagen. Mannheim werde nicht gehindert sein, anstatt 200 000 M. künftig neben einer Umlage von 1 1/2 Millionen 500 000 M. Verbrauchssteuern zu erheben. Wenn Mannheim bis vor kurzem nur 17 % des Umlagebetrags durch indirekte Abgaben deckte, so liege darin kein Billigkeitsgrund dafür, in Freiburg, wo dies Verhältnis schon 43 % betrage, eine weitere Erhöhung des Mehloctrois auf die Mannheimer Beträge zuzulassen.

Hofrath Dr. Rümelin erinnert an den Streit der Jurisprudenz über den Grund des Besitzschutzes im Civilrecht. Wenn im vorliegenden Gesetzentwurfe der Befehlstand auf dem öffentlich rechtlichen Gebiete der Gemeindebesteuerung geschützt werden solle, so sei dies noch viel schwerer zu rechtfertigen, als der Schutz sonstiger Besitzverhältnisse. Wenn die Besteuerung von Mehl und Getreide an und für sich angemessen sei, dann könne man auch keine gesetzlichen Schranken für dieselbe aufrecht erhalten. Nur wenn die Annahme begründet wäre, daß die Besteuerung dieser Gegenstände nicht gerechtfertigt sei, könne man zu einer gesetzlichen Einschränkung gelangen. Darüber bestehe kein Zweifel, daß eine Einigung der verschiedenen Ansichten nicht möglich sei. Bedenklich sei es aber, eine gesetzgeberische Maßnahme auf eine Ansicht zu stützen, die nicht von allen Faktoren der Gesetzgebung getheilt werde. Der Bericht der Zweiten Kammer spreche sich im Gegensatz zur Anschauung der Groß-Regierung dahin aus, daß die Erhöhung der Verbrauchssteuer eine Preissteigerung nicht bedinge. Das Gesetz würde sich also auf eine Anschauung stützen, die keineswegs von allen Seiten getheilt werde.

Bedenklich sei, daß durch den Entwurf, wie er aus den Beschlüssen der Zweiten Kammer hervorgegangen sei, eine Mißbilligung der Octroierhebung von Mehl und Brod ausgesprochen werde, während dieselbe fast in allen größeren Städten thatsächlich stattfindet. Jedenfalls könne man aber nicht zu dem Resultat gelangen, daß man die

Ausschließung jener Gegenstände von der Verbrauchssteuer im Wege der Gesetzgebung ausspreche, da man nicht wissen könne, wie sich in Zukunft die Gemeindeverhältnisse gestalten werden; möglicherweise könne in einer Gemeinde eine Nothlage eintreten, die im konkreten Fall die Erhebung nothwendig mache. Redner wundere sich, weshalb die Groß-Regierung sich so entschieden gegen den Strich der von der Zweiten Kammer eingeschalteten Beschränkung erkläre, während sie doch in der Lage wäre, bei der Entscheidung über die Ertheilung der Staatsgenehmigung in jedem Falle einzuwirken. Weshalb wolle man sich an eine gesetzliche Bestimmung von vorn herein für alle Fälle binden, wenn die Regierung doch in der Lage sei, nach freiem Ermessen die ihr erforderlich scheinenden Rücksichten zu nehmen. Eine Ungleichheit zwischen den Gemeinden werde jedenfalls insofern entstehen, als diejenigen Gemeinden, welche noch keinen Beschluß gefaßt haben, durch das Gesetz gebunden würden. Diese Bestimmung werde immer als eine Härte empfunden werden. Die Gemeinde freilich, die überhaupt gar keinen Versuch machen werde, eine Abgabe der fraglichen Art einzuführen, werde von der Beschränkung nicht berührt. So oft aber eine Gemeinde künftig in die Lage komme, einen solchen Versuch zu machen, so werde man ihr entgegenhalten, daß das jetzt nicht mehr sein dürfe. Auf den Konkurrenzkampf der Städte sei bereits hingewiesen worden. Auch in dieser Hinsicht sei eine Benachtheiligung eines Theils der Städte zu befürchten. Von Redners Standpunkt würde es konsequent sein, beide beschränkenden Bestimmungen — sowohl das Verbot der Neueinführung als das der Erhöhung der Abgabe von Mehl u. s. f. — zu streichen. Gleichwohl habe er sich in der Kommission schließlich für das Kompromiß ausgesprochen, da er in der zweiten dieser Bestimmungen eine besondere Härte erblicke. Wenn der Herr Minister in der Lage wäre, Preise auszumitteln für die weitgehendste Berücksichtigung der Tendenzen der Groß-Regierung in Bezug auf die städtischen Verbrauchssteuern, so wäre gewiß die Stadt Freiburg in erster Linie zu berücksichtigen. Sie erhebe vom Mehl nur 80 Pfennig. Für dies besonders schonende Vorgehen erhalte sie aber keine Belohnung, sondern einen Nachtheil, indem ihr für die Zukunft jeder weitere Schritt verboten werde. Ferner komme für Redner in Betracht, daß die Vertreter derjenigen Gemeinden, die kein Octroi auf die fraglichen Gegenstände legen, der vorgeschlagenen bezüglichen Bestimmung keinen besonderen Widerstand entgegengekehrt haben. Wenn also die Groß-Regierung und die Vertreter der Gemeinden nichts dagegen zu erinnern haben, so wolle Redner, seinerseits nicht weiter widersprechen. Bei der nochmaligen Beratung im anderen hohen Hause werde übrigens den Beteiligten Gelegenheit gegeben sein, ihre Einwendungen nachzuholen. Redner werde für den Kommissionsantrag stimmen.

Geh. Kommerzienrath Dittene stellt fest, daß er sich nur gegen die in § 78 vorgesehene Bindung der Sätze für eine Reihe von Gegenständen erklärt habe.

Kommerzienrath Sander steht auf dem Standpunkt, daß er es als Ungerechtigkeit empfinde, wenn die Städte, die thatsächlich bis jetzt von der Erhebung eines Octrois auf Mehl u. s. f. w. abgesehen haben, durch das Gesetz verhindert werden sollen, jemals ein solches Octroi einzuführen. Speziell in Jahr sei schon oft die Frage aufgeworfen worden, ob ein solches einzuführen sei; dabei habe man sich stets gesagt, daß ein nennenswerther Ertrag nur dann erzielt werden würde, wenn man auf die notwendigen Lebensmittel Octroi lege, was gerade jetzt verboten werden soll. Man habe von der Einführung im Interesse der Arbeiter abgesehen. Redner pflichtet dem Herrn Minister darin bei, daß es für die Arbeiterfamilie eine einschneidende Belastung sei, wenn vom Brode Octroi bezahlt werden solle. Andererseits sei es wünschenswerth, daß die Arbeiter irgend welche direkte Gemeindesteuer zahlen. Eine kleine Erhöhung der Umlage treffe die kleinen Leute nur mit einem nach Pfennigen bemessenen Betrage. In Jahr habe man keineswegs die Beobachtung gemacht, daß die Arbeiter nicht zahlen können; die Beibringung der Umlagen habe keine Schwierigkeiten gemacht. Schwächer aber sei der Einwand, es liege eine besondere Härte für eine Stadt wie Freiburg, welche das Octroi nun einmal schon habe, darin, daß ihr für die Zukunft eine Grenze gezogen werde. Es handle sich um eine mehr oder weniger soziale Frage und man werde sich in nächster Zeit noch mit ganz anderen Fragen sozialer Natur befassen müssen. Am liebsten würde es Redner sehen, wenn künftig gar keine Steuer mehr von Brod und Mehl erhoben würde. Für die Stadt Freiburg werde die von der Zweiten Kammer beschlossene Beschränkung keinen großen Schaden bringen; kein Mensch werde aus einer so schönen Stadt, die so vieles biete wie Freiburg und seine Universität, wegen einer kleinen Umlagerhöhung wegziehen.

Redner sei deshalb für die Vorlage, wie sie aus den Beschlüssen der Zweiten Kammer hervorgegangen sei. Hiermit schließt die allgemeine Diskussion.

Zu Artikel 1 bis § 78 ergreift das Wort Frhr. v. Göler. Er theilt die Ansicht des Vorredners. Er habe sich vorgenommen, einen Antrag auf Wiederherstellung der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung bezüglich des Schlusses des Absatzes 2 zu stellen, während er mit dem Zusatz am Anfang durchaus einverstanden sei. Er sehe in dieser Sache keine agrarische Frage von großer Bedeutung, sondern mehr eine soziale Frage. Immerhin komme ein gewisses agrarisches Interesse in Betracht und jede auch noch so kleine Erleichterung für unsere kleinen Landwirthe sei mit Freuden entgegenzunehmen. Deshalb freue er sich auch über die Ausschließung von Kartoffeln, Milch und Speisefetten, sowie darüber, daß auch Getreide, Mehl und Schwarzbrot im

allgemeinen ausgeschlossen werden sollen. Er freue sich darüber zugleich auch für die arme Bevölkerung in den Städten. Die Maßnahme sei eine soziale Nothwendigkeit. Ob Ueberwälzung in dieser oder in jener Weise stattfindet, sei schwer zu entscheiden; jedenfalls habe Freiherr v. Hobman recht, wenn er den Händler als einen Mann mit einem Januskopf schildere. Weil dem so sei, so sollte man die vorliegende Gelegenheit wahrnehmen, demselben einen weiteren Gewinn auf Kosten anderer abzuschneiden.

Es frage sich, wie man sich denjenigen Städten gegenüber verhalten solle, die bereits ein Octroi auf Mehl, Getreide und Schwarzbrot haben. Im Prinzip sei es richtig, wenn keine Stadt diese Gegenstände mit neuen Abgaben belaste — Redner wäre sogar geneigt, den Städten auch das bisher darauf lastende Octroi zu nehmen, erkenne aber an, daß dies ein tiefer Eingriff in ihre wirtschaftlichen Verhältnisse wäre. Eine Unbilligkeit sei es aber, wenn man zulasse, daß in einigen Städten die bisherigen Sätze noch erhöht werden, während man anderen die Einführung gänzlich verbiete.

Er stelle deshalb den Antrag, in Absatz 2 des § 78 nach den Worten „Auf § 3 M.“ — die von der Zweiten Kammer beigelegten, von der Kommission gestrichenen Worte: „Für Mehl, Getreide und Schwarzbrot überdies die bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes in der einzelnen Gemeinde bestehenden Abgabesätze“ — wieder einzuschalten.

Der Berichterstatter, Präsident Dr. Wielandt, erklärt sich auf eine Anfrage des Durchlauchtigsten Präsidenten noch einmalige Kommissionsberatung.

Der Antrag des Frhr. v. Göler wird hierauf, gegen sieben Stimmen, abgelehnt und sodann der Kommissionsantrag mit neun gegen sieben Stimmen angenommen.

Zu den übrigen §§ des Artikels 1 und zu Artikel 2 ergreift Niemand das Wort.

Das ganze Gesetz wird hierauf in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Präsident Dr. Wielandt erstattet sodann namens der Kommission für Justiz und Verwaltung Bericht über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 4. Juni 1888, die Gebühren in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen betreffend.

Der Gesetzentwurf beschäftigte sich mit einigen Abänderungen des Gesetzes, welches künftig als „Verwaltungsgebührengesetz“ bezeichnet werden solle. Die Änderungen seien nicht von erheblicher Bedeutung, dementsprechend auch die Kürze des gedruckten Kommissionsberichts. Redner will sich darauf beschränken, auf dessen Inhalt zu verweisen und nur drei erheblichere Punkte des Entwurfs hervorheben:

1. Schlage der Entwurf eine Erhöhung der Wirtschafts-tagen vor; mit der Tendenz dieses Vorschlags sei Redner völlig einverstanden;
2. sei eine Erhöhung der Tage für Jagdpässe vorgesehene; die Erhöhung von 20 auf 25 M. für Inländer sei von finanzieller Bedeutung, insofern der Gesetzentwurf im ganzen eine Mindereinnahme zur Folge haben werde, welche zum größten Theil durch die fragliche Tagserhöhung ausgeglichen werde; von besonderer Bedeutung sei sodann die Erhöhung der Jagdpastage auf 50 M. für Ausländer;
3. sei bemerkenswerth, daß die Groß-Regierung eine Entlastung der Gemeinden einführen wolle, indem in Angelegenheiten der Staatsaufsicht über die Gemeinden und Kreise Sportelfreiheit vorgeesehen sei.

Die Kommission stelle einstimmig den Antrag: Hohe Erste Kammer wolle dem vorgelegten Gesetzentwurfe in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung ihre Zustimmung ertheilen.

Zur Generaldiskussion ergreift Niemand das Wort.

Beim Aufruf der einzelnen Bestimmungen erklärt zu VI des ersten Artikels Kommerzienrath Sander, er könne nur billigen, daß die Jagdpastage für Reichsausländer wesentlich erhöht werde, besonders weil er diese Erhöhung durchaus nicht als Prohibitivtagge auf fasse. Das könne sie nicht sein. Denn für die Leute, die aus Belgien, Frankreich u. nach Baden kommen, sei das Jagdvergnügen ohnedies so kostspielig, daß sie sich auch durch die Tage von 50 M. nicht stören lassen. Die Erhöhung der Tage bedeute eigentlich nichts anderes, als daß wir ihnen die Sicherheit ihres Jagdvergnügens in noch weiterem Umfang garantiren. Insofern würde Redner auch einer Erhöhung auf 100 M. zugestimmt haben. Für jetzt seien 50 M. immerhin genug, wenn man auch in Zukunft wohl weiter gehen werde im Sinne der Luxusbesteuerung.

Bei dieser Gelegenheit möchte er eine Anfrage an die Groß-Regierung richten, ob nicht in der Bezahlungsweise der Tage eine Aenderung gemacht werden könnte. Bei uns bestehe das Borgsystem: zuerst werde der Jagdpastage ausgefolgt und später erst die Sportel bezahlt. Bei den Jagdpässen auf ein Jahr gleiche sich dies wohl aus, bei Wochenjagdpässen sei aber die Thatsache bemerkenswerth, daß man oft erst lange Zeit, nachdem man von dem Jagdpasse Gebrauch gemacht, die Sportel zu entrichten habe. In Uffach-Lothringen werde der Jagdpast erst gegen die Duitung des Steuereintnehmers ausgefolgt, in Hessen werde die Tage im Voraus unmittelbar an das Kreisamt bezahlt. Redner fragt an, ob bei uns eine ähnliche Einrichtung wenigstens für Wochenjagdpässe eingeführt werden könnte.

Ministerialpräsident Geh. Rath Eisenlohr glaubt, daß dem Wunsche des Herrn Vorredners ein Hinderniß in sofern entgegenstehe, als bei den Bezirksämtern kein Geldverkehr stattfindet, die Zahlung also stets vorher beim

